



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXIV. Chur-Bayerische Conditiones und Obstacula wegen Subscription des Recessus; Schweden subscribiren nomine Electoris Palatini, den Recess zwischen Chur-Bayern und Pfaltz; die zur ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. Eron Frankreich obgelegen, nach dem Friede-  
August. den-Schluss ihre Völcker von des Röm. Reichs Boden alsbald abzuführen. Welcher Antwort gewesen, daß die Verzögerung der Execution des Frieden: Wercks solches verhindere, und auch die Schwedischen Völcker innerhalb der gesetzten 2. Monath nicht können abgeföhret werden, wüßten also sie, die Französische, nicht, ob Krieg oder Friede, und müßten auf Sicherheit gedencken. Wann man mit ihnen nicht tractiren wolle, wollten sie davon gehen, und möchte man hernach zu Paris mit Ihro Königlich Majestät handeln: c. Die weil der König nun wiederum in Paris, dürfften sie, die Französische Abgesandten, etwa ein ander Abschen führen, dann sie sonst also nicht geredet: In übrigen daß Se.

Fürstliche Gnaden der Deputirten gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern, wegen Herbeschaffung des Geldes, und solches zu befördern, wollten die Freundschaft thun, dessen bedanke man sich gebührenden Fleißes. Weil sie aber begehret, die Conditiones zu wissen, danoch Ihro die Bewandniß am besten bekannt, so bitte man, sie wolle selbst solche Conditiones communiciren, und etwa zu Papier bringen lassen, solches werde das Werck facilitiren, und könne alsdann der andern Stände Gesandten communiciret werden.

Vollmar: Se. Fürstliche Gnaden wollen etwas aufsetzen lassen.

## §. XXIV.

Die Kaiserlichen proponiren den Ständen die Chur-Bayerischen Conditiones und Obstatula vor der Subscription des Receptus.

Mittwoch, den 29. Aug. des Nachmittags, ließ der Kaiserliche Gesandte Vollmar die Reichs-Deputatos zu sich erbiten, und proponirte ihnen: „Die Ursache, weswegen er sie zu sich habe forderu lassen, sey diese, man wisse, daß gestern, als man bey der Kaiserlichen Gesandtschaft Instanz gethan, zur Subscription des Interims-Receptis zu schreiten, sie angedeutet hätten, wann gleich der Römisch-Kaiserlichen Majestät Resolution durch den Courier einlange, sie dannoch nicht würden darzu gelangen können, es wäre dann zwischen denen Chur-Bayerischen und Pfälzischen zur Richtigkeit kommen, zumahl ihnen bewußt, wie die Chur-Bayerischen Abgesandten von ihrem gnädigsten Herren befehliget. In der Replie hätte man ihnen, denen Kaiserlichen, angedeutet, daß die Sache zur Richtigkeit gebracht wäre, aber er vernehme, daß es ein Mißverständnis, dann die Chur-Bayerische setzten 2. Conditiones ihrer vorhabenden Unterschreibung 1) daß Se. Churfürstliche Durchlauchten wegen der Religion in der Ober-Pfalz wollten versichert seyn. 2) Daß wegen des Herrn Pfalz-Graffen, Chur-Fürsten-Herren-Gebrüdere der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, möchten von hier aus, ein Requisitional-Schreiben lassen abgeben, mit einverleibter Commination und Bedrohung, wofern sie sothane Renunciaciones auf die Chur-Di-

gnität, Ober-Pfalz und Annexa nicht einschickten, sollten sie der Beneficien und was ihnen zu gut in Instrumento Pacis verordnet, unfähig seyn. Der Kaiserlichen Gesandtschaft wäre daran gelegen, daß diese Conditiones richtig würden, denn wann Ihrer Kaiserlichen Maj. Resolution gleich vorhanden, wüßten sie gewiß, es werde dieselbe darauf gegründet seyn, daß vor der Subscription mit denen Chur-Bayerischen Richtigkeit zu machen. Die weil nun jeko der Chur-Fürsten und Stände Gesandten deßhalb Rathgang angefragt, und die Chur-Bayerischen ihnen wüßten lassen, daß die Königlich-Schwedischen von ihnen begehret, sie sollten heute den Recept der Preliminar-Evacuation vollziehen; und also auch heute diesen beyden Conditionibus abzuhelfen: So werde solche Materia also bey der Consultation vorkommen, und zweiffelten sie nicht, man werde sich wegen der Schreiben von seiten der Stände leicht vergleichen, weil sie insonderheit vernommen, daß der Königlich-Schwedische Herr Generalissimus solches billig halte. Was aber den ersten Punct betreffe, bestreibe die Kaiserliche Gesandtschaft, insonderheit ihn, daß jeko deswegen etwas auf die Bahn kommen, denn obzwar der Königlich-Schwedische Gesandte, Herr Graff Orenstern zu Münster auch etwas moviren wollen, so erinnere man sich doch, daß die Kaiserlichen Gesandten, sowohl die Catho-



1649.  
August.

Catholischen und auch die Chur-Bayerischen alsbald contradiciret. Er ersehe, aus der Königlich-Schwedischen Deduction, so sie in puncto Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum, ausgestellt, daß sie diesen Punct umständig ausgeführet und behaupten wollen, könne aber nicht verhalten, daß Ihre Kaiserliche Majestät jedesmahl, wann wegen dieses Puncts was vorgelauffen, Ihre Gesandten instruiret hätten, hierinn nicht nachzugeben. Darum die Chur-Bayerischen die Kaiserliche Gesandtschaft requiriret, die Bewandniß und Billigkeit zu remonstriren, damit man sich darinn nicht aufhalte. Die bey der Handlung zu Ösnabrück gewesen, wüsten, was vorgelauffen, und hätten die Kaiserlichen dergleichen nicht vermuthet. Es würden auch die Königlich-Schwedischen bey der Friedens-Handlung zu Münster gewesen. Gesandten, wann sie zugegen, nicht verneinen, daß solche Sache verglichen sey. Die Königlich-Schwedischen hätten damahls begehret, es solle in der Ober-Pfalz wegen der Religion verbleiben, wie es Ao. 1624. gewesen, welchem von seiten der Kaiserlichen disfalls widersprochen und urgiret worden, es solle vielmehr sowohl in Geist als Weltlichen Sachen bleiben, wie Chur-Bayern Churfürstliche Durchlaucht bishero die Lande besessen, und es darinn practiciret. Endlich hätte Herr Salvius den Ausschlag gegeben, es solle die Unter-Pfalz gegen die Ober-Pfalz gefeget, und jedem Theil in seinen Landen freye Disposition gelassen werden. Darauf wären sie, die Kaiserlichen Gesandten, mit denen Französischen in Streit gerathen, welche die Catholische Religion wollen in der Unter-Pfalz erhalten, denen sie aber gesagt, sie würden nichts ausrichten, damit dann endlich auch die Französischen zufrieden gewesen. Diesemnach bitte er im Nahmen der Kaiserlichen Gesandtschaft, man wolle sich hierinn nicht aufhalten, dann, wie gesagt, wann gleich Ihre Kaiserliche Majestät erwartende Resolution vorhanden, werde sie doch darauf gerichtet seyn. Die Chur-Bayerischen Gesandten hätten damahls von denen, die das Werck von Seiten der Protestirenden dirigiret, das Versprechniß erlanget, es solle wegen der Ober-Pfalz in puncto Religionis also bleiben, ja der damahls zu Ösnabrück anwesende

Chur-Bayerische Gesandter, hätte gesagt, daß ihm ein schriftlich Actestatum zugesagt worden, so aber hernach etwa nicht erfolget. Bitte, man wolle das Werck seiner Bewandniß nach consideriren, und diese remoram removiren helfen.

Die Deputati: Bedanckten sich bey Apertur und Sorgfalt, daß sie gerne sähen, wie die Obstacula, so die Subscription verhindern möchten, zu removiren. Gleichwie ihnen nun zum Theil, was wegen des Schreibens zu Münster auch vorgelauffen sey, bewusst wäre, also würden sie sich dergestalt erklären, daß verhoffentlich man sich damit nicht werde aufhalten. Was aber den punctum Religionis betreffe, bedüncke sie, die Herren Chur-Bayerischen mövten denselben zur Unzeit, und erinnere sich Se. Excellenz, daß als vor Chur-Bayerische Abgesandte, Herr Doct. Dixel, verwichene Tage zu Sr. Churfürstlichen Durchlaucht verreisset, das Werck mit den Königlich-Schwedischen gang abgethet worden, und so gar die Subscription des Interims-Recessus von seiten der Stände Deputirten vorgangen, damit er dann zu seinem gnädigsten Herrn gereiset, und des Ober-Pfälzischen Religions-Wercks nie mit einigem Worte gedacht. Wann er gleich dasselbe auch vorgebracht, würde man sich doch nicht eingelassen haben, diem Weil das Werck mit der Exauctorations nichts zu thun, und sie allerseits gewilliget, daß keines mit dem andern solle confundiret werden. Es wäre eine gewisse Designatio Restituendorum gemacht, man hätte gewisse Termine, binnen welchen solche Restitutio geschehen sollte, gefeget, gewisse Deputirte, welche die Sache zu debattiren bestebet, die dann auch zusammen kommen, und die Pfälzische Sache in primum Terminum gefeget, damit die Chur-Bayerischen zufrieden gewesen, und nicht erwehnet, daß selbe Sache mit diesem Exauctorations-Werck solle connectiret werden. Als auch ermeldter Dr. Dixel auf dem Rath-Hause der Churfürsten und Stände Gesandten diese Tage Relation gethan, was Se. Churfürstliche Durchlaucht sich resolvirte, das hätte er zwar des Ober-Pfälzischen Religions Wercks so weit erwehnet, daß es richtig seyn müsse, aber nicht, daß diese Sache eine Conditio sine qua non der Subscription

1649.  
August.



1649. feyn solle, sondern daß die Irrungen in 2. Puncten bestünden, 1) wegen des Reservati pro allodialibus, und 2) daß der Herr Pfalz-Grav Churfürst, nunmehr den Titel des Erz-Erzbischoffs Amts nicht wolle fallen lassen, bis ihm die Unter-Pfalz restituiret: daher er gebethen, diese Obstatála zu removiren: c. Darauf hätte man dem Königlich-Schwedischen Herrn Generalissimo zugesprochen, die Chur-Pfälzischen zu disponiren: Aber wegen des Religions-Besens bey Sr. Fürstlichen Durchlaucht was vorzubringen, wäre weder von ihm, noch jemand anders begehret worden. Deputati hielten dafür, es wäre ein Werk von großer Consequenz, dann wann die Chur-Bayerischen wollten diese Sache ex Designatione Restituendorum nehmen, und sagen, dieselbe müsse vorhero richtig seyn, dürfften die Königlich-Schwedischen hernach in andern Sachen auch sagen, es stehe ihnen solches auch frey, und wollten sie, wann es zur Subscription des Haupt-Recessus kommen sollte, nicht eher subscribiren. Welches sowohl Ihre Kaiserlichen Majestät als Chur-Fürsten und Ständen zum höchsten Schaden werde gereichen. Bäten Se. Excellenz wollten die Chur-Bayerischen von diesem neuen Perico abmahnen. Die Evangelischen würden sich auch nicht einlassen, sondern die Sache an ihren gehörigen Ort verschahren, und dieselbe nehmen, wie sie lege, auch consideriren, was dabey vorgelauffen. Es würden die Chur-Bayerischen selbst nicht gerne sehen, wann die Evangelischen dergleichen Veränderung und Verwickelung der Sachen vornähmen, also sollten sie auch billig andern dergleichen nicht zumuthen. Sonst hätten Deputati zu bitten, wann die Kaiserliche Resolution durch den Courier oder durch die ordinari Post eingelaget, es wollten Se. Excellenz sie allerseits damit erfreuen.

Wollmar: „Was das letzte betreffe, so wundere er sich, daß die ordinari Post noch nicht ankommen, welches doch sonst wöchentlich auf diesen Tag in der Frühe geschehe; Es mache ihn Hoffnung, der Courier werde zugleich mit kommen. Was das andere anbelange, vernehme er, daß Deputati dafür hielten, die Chur-Bayerischen sollten noch zur Zeit nichts moviren.

1649. August. Nun habe er zwar von denen Chur-Bayerischen, ehe Dr. Deyel von Nürnberg abgereiset, Nachricht erlangt, was vor seiner Abreise zwischen ihm und denen Schwedischen allhie vorgangen, müsse auch bekennen, daß jetziges Vorwenden der Chur-Bayerischen damahls nicht vor kommen, als sein mehr-gedachter Dr. Deyel hätte dergleichen Resolution von Sr. Churfürstlichen Durchlauchten mitgebracht, und widerden Ihre Kaiserliche Majestät eben der Meinung seyn. Vernehme, daß die Königlich-Schwedischen die Sache auf die Stände remittirten, also siehe bey den Deputatis, sich zu erklären, denn es ein Werk, so die Sache befördern, auch zerstoßen könne, und hielten es Ihre Kaiserliche Majestät und die Catholischen Stände vor eine ausgemachte Sache. Man könne die Sache also wohl befördern, wenn man sich erkläre, es bleibe darbey, und wäre sodann nicht nöthig, daß man es ad primum Terminum remittire. Wisse gewis, daß Ihre Kaiserl. Maj. Resolution werde darauf gehen. Wann die Deputati auch gleich denen Chur-Bayerischen wollten zusprechen und begehren, die Sachen zu differiren, würden sie jedoch wegen ihrer Instruktion sich entschuldigen.

Als hernach obgemeldte, der Deputaten Antwort und Erklärung in den Fürsten-Rath gebracht wurde, insistirten derselben alle Evangelici im Fürsten-Rath; Die Catholici hingegen und das ganze Churfürstliche Collegium stunde pro Bavaro, und wollten haben, man sollte die Ober-Pfälzische Religion-Sache, ex Catalogo Restituendorum eximiren. Als aber bey der Re- und Correlation das Reichs-Städtische Collegium dazu kam, und sich nicht einig zu obgedachten Erbietern erklärte, sondern darauf bestund, es sollte erst die Bayerische Deduction exhibiret, und darauf in Collegio Deputatorum ordentlich in causa cognosciret werden; So zerschlug sich die Sache, und wurde kein Conclusum Imperii gefertigt.

Weil nun die Chur-Pfälzischen die Subscription des Reccessus ebenfalls weigerten; So ließ der Schwedische Generalissimus, durch seine Subdelegirten, Erbschein und Drenstier, nomine des Churfürsten von Pfalz, die Unterschrift, am

1649. August.

Einiges unterzeichnet den den 17ten Febr. 1649. von dem Churfürsten von Pfalz, nomine Electoris sol: Palatin.



1649.  
August.Die Bayern  
subscribiren  
selbigen  
gleichfalls.

folgenden Tag, verrichten, und versicherte die Chur-Pfälzische Ratihabition darüber zu verschaffen; darauf dann am 30. Aug. gegen 11. Uhr, die Chur-Bayerischen Gesandten gleichfalls den Recels unterschrieben, und dazu, als besondere Zeugen, die Chur-Maynische, Chur-Cöllnische, Sachsen-Meyenburgische und Württembergische Gesandtschaffren ersuchten. Wurde also die Pfälzische Sache, bis auf die einkommende Ratihabition, des Churfürsten Pfalz-Gravens; imgleichen bis auf Belegung eines neuen Churfürstlichen Amts, Tituls und Wappens, auch Restitution der Bestung Franckenthal und andrer noch in Franckischen Händen befindlicher Plätze, allerdings verglichen.

Die zur Chur-  
Pfälzischen  
Restitution  
gehörigen Do-  
cumenta

Es wurden aber solche Documenta ohne Verzug ausgefertigt, massen des Churfürstens Carl Ludwigs *Ratificatio Pacis*

*Westphalica*, nach der verglichenen Formula sub N. I. dann desselben *Renunciatio* auf die Ober-Pfälzische Lande sub N. II. imgleichen dessen Declaration wegen des Erz-Truchsessens Tituls, wie lange solcher mit Chur-Bayern conjunctim zu führen sey, sub N. III. allhier angefügt zu lesen sind: Welche Documenta sämtlich bey Chur-Mayntz, nach dem sub N. IV. beigefügten Depositions-Schein hinterlegt wurden, und ergiebt das Protocollum sub N. V. wie der *Depositions-Actus* und die Auswechselung der Schwedischen und Bayerischen Ordinanzen, zu respective Evacuation und Restitution der Unter-Pfalz, am 12. Septembr. in des Präsidenten Ersklein Quartier, verrichtet worden: Soerthelsten auch Ihro Kayserliche Majestät Dero Kayserliche *Commission* zu Vollziehung sothaner Restitution, Inhalts N. VI.

1649.  
August.werden bey  
Chur-Mayntz  
deponirt.

N. I.

Des Churfürsten zu Pfalz Carl Ludwigs *Ratificatio* des Westphälischen Friedens.

Nos Carolus Ludovicus. Dei gratia, Comes Palatinus Rheni, Sacri Romani Imperii Archi-Dapifer & Elector, Dux Bavariz &c.

N. I.  
Chur-Pfälzische  
Ratificatio  
des Westphälischen  
Friedens.

Universis & singulis quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, constare volumus, quod, cum inter Serenissimum, Potentissimum ac Invictissimum Principem ac Dominum, Dominum *Ferdinandum* Tertium, Electum Romanorum Imperatorem semper Augustum, Germaniz, Hungariz & Bohemiz, Dalmatiz, Croatiz & Sclavoniz Regem, Archi-Ducem Austriaz, Ducem Burgundiz, Brabantiz, Stiriz, Carinthiz, Carniolaz, Marchionem Moraviz, Ducem Luxemburgiz, Superioris & Inferioris Silesiz, Württembergaz & Teckaz, Principem Sueviz, Comitem Habsburgiz, Tirolis, Kyburgaz & Goritaz, Landgravium Alfaciz, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviz, ac Superioris & Inferioris Lusaciz, Dominum Marchiz Sclavoniz, Portus Naonis & Salinarum, Dominum nostrum elementissimum, ab una, nec non Serenissimam ac Potentissimam Principem ac Dominam, Dominam *Christinam*, Suecorum, Gothorum, Vandalorumque Regnam, Magnam Principem Finlandiz, Ducem Esthonz & Careliz, nec non Ingriz Dominam &c. Dominam Cognatam nostram colendissimam, ab altera parte, Tractatus Pacifici Osnabrugi & Monasterii instituti & per Dei gratiam eousque perducti fuerint, ut ab omnium Partium respective Plenipotentiariis & Legatis conventum sit in Articulos septendecim, quorum primus incipit: *Pax sit Christiana, universalis, perpetua &c.* ultimus desinit in verba: *Helvetii Rhetique & Princeps Transylvanie.* Publico comprehensos Instrumento, quod à Cæsaribus & Regibus Suedicis Legatis, nomine vero omnium Electorum, Principum ac Statuum Imperii ab iisdem ab hoc specialiter Deputatis



1649. tatis Plenipotentiaris sub eorum committentium rato subscriptum & signatum est Osnaburgi die 24. mensis Octobris Anni M. D. CXLVIII.

1649.  
August.

Nos dictum Instrumentum eoque contentam Pacis Conventionem de verbo ad verbum accurate perlecta, diligenter examinata, considerata & perpenſa, pro nobis, Hæredibus ac ſucceſſoribus noſtris, virtute harum, in omnibus & ſingulis ſuis articulis, paragraphis, punctis & clauſulis, omni meliori modo ita approbare, ratihabere & confirmare, ac ſi de litera ad literam expreſſe hic inſerta eſſent, verbo Electorali ſpondentes & promittentes pro nobis noſtrisque Hæredibus ac ſucceſſoribus totoque Imperio, Nos omnes & ſingulos ejus articulos & quicquid tota illa Pacis conventionem, ſingulariter quoad compoſitionem cauſe Palatina, continetur, firmiter, conſtanter & inviolabiliter ſervaturos, atque executioni mandatuſque nullaque ratione vel per nos, vel per alios ullo unquam tempore contraveniendos, aut ut per alios contraveniatur, paſſuros, quomodocunque id fieri poſſit, omni dolo & fraude excluſis.

In cujus rei teſtimonium, majusque robor præſentem ratihabitionem noſtram manu propria ſubſcriptam, ſigillo noſtro Electorali muniri fecimus. Datum Winſhemii die primo mensis Septembris Anno ſalutis Milieſimo Sexcentieſimo quadraſimo nono

CAROLUS LUDOVICUS.

N. II.

Chur-Pfälziſche Renunciacion auf die Ober-Pfalz ꝛ.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Ludwig, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erzb. Truchſes und Churfürst ꝛ. thun kund und bekennen hiemit ꝛ.

N. II.  
Ej. Renun-  
ciacion auf  
die Ober-  
Pfalz.

Demnach in dem vermittelst Göttlicher Gnade zu Münster und Osnabrück den 24. Octobr. des abgewichenen 1648. Jahrs geſchloſſenen und unterſchriebenen Friedens-Abschiede verſehen, daß Wir gegen Wieder-Erlangung der ganzen Unter-Pfalz, benebſt allen Geiſt- und Weltlichen Gütern, Recht-Gerechtigkeith und Zubehörung, auf die des Herrn Chur-Fürſten zu Bayern Liebden durch gemeldten Frieden-Schluß zugeneigten Ober-Pfälziſchen Landen Renunciacion und Verzicht thun ſollen: Als verpſichteten Wir Uns hiemit außs kräftigſte und bündigſt, alſes von Rechts und Gewohnheit wegen auch nach Inhalt gedachten Friedens-Schlusses ſeyn ſoll und kan, bey Unſern Churfürſtlichen Worten, daß Wir und Unſere Erben und Nachkommen zu ermeldten Ober-Pfälziſchen Landen, ſo lange von der Wiſhelmischen Linien rechtmäßige männliche Erben in Leben übrig ſeyn werden, keinen Anſpruch haben noch nehmen ſollen noch wollen: Allermaſſen Wir Uns dann gedachter Ober-Pfälziſchen Lande, biß auf vorherührten im Frieden-Schluß geſetzten Abgang der Wiſhelmischen Linien, begeben und darauf Verzicht thun.

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſen Brieff eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm Churfürſtlichen Inſiegel bedrucken laſſen. Geſchehen zu Winſheim d. 1. Sept. Anno 1649.

N. III.



1649.  
August.

N. III.

1649.  
August.

## Chur-Pfälzischer Revers wegen des Erg-Truchsessens-Amtes u.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Ludwig, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erg-Truchsess und Chur-Fürst u. Thun kund und bekennen hiemit u.

N. III.  
Revers we-  
gen des Erg-  
Truchsessens-  
Amtes.

Ob Wir Uns wohl in Unserer Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät unsers Allergnädigsten Herrn, alhier anwesenden Herren Plenipotentiarien ausgelieferten Ratification, so dann in der von Uns über die Ober-Pfalz ausgefertigten, und des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Liebden gegen einen Schein deponirten Renunciacion, von deswegen, daß Wir von Ihrer Kaiserlichen Majestät mit einem andern Erg-Amt, Titel und Wapen noch nicht versehen seyn, des Erg-Truchsessens Titel und Wapen gebraucht, auch noch gegenwärtig Uns dessen gebrauchen, so versprechen Wir dennoch vestiglich und bey Unsern Churfürstlichen Worten, daß so bald hochgedachte Römisch-Kaiserliche Majestät Uns ein anders der Churfürstlichen Würdigkeit gemässes Erg-Amt, Titel, Wapen, und was dem anhängig, werden allergnädigst conferirt haben, Wir Uns alsdenn des jetzigen Erg-Truchsessens Tituls und Wapens bezgeben, und nachsolcher Zeit denselben nicht mehr führen noch gebrauchen; Auch da sich unterdessen die Gelegenheit begeben würde, das Churfürstliche Erg-Truchsessens Amt, und was demselben anhängig, auch solches ausweiset, zu exerciren, daß Wir Uns dessen ganz nichts annehmen, noch unterfangen wollen. Es wäre dann daß sich der in Instrumento Pacis geführte Fall wegen Absterbung der Wilhelmischen Linien begeben sollte: Gesfällt dann des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden noch dessen Nachkommen und Erben dieser Interims-Gebrauch an Dero Chur-Würden, Erg Amt und was demselben anhängig, auch demjenigen, so deshalb im Frieden-Schluß enthalten, zu keinem Prajudiz gereichen soll. Allermögest Wir auch, sobalden Wir, wie obgemeldet, mit einem andern Titel, Wapen und Erg-Amt, auch was dem anhängig, versehen, die aus Händen gestellte Ratification und Renunciacion mit Auslassung des bis dahin gebrauchten Tituls und Wapens unferstigen, und mit dem neuen acquirirten Titel versehen wollen. Jedoch alles mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß im Fall der Friede (welches Gott verhüten wolle) seinen Fortgang nicht sollte erreichen, noch das, so im Frieden-Schluß Uns zu gutem verordnet worden, wirklich prästirret werden, sothane um Friedens willen beschene Nachgebung Uns und Unsern Erben und Nachkommen zu keinem Prajudiz gereichen solle. Urfundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und Unser Churfürstliches Insiegel darvor drucken lassen u. Geschehen zu Winshelm d. 1. Sept. Ao. 1649.

N. IV.

## Chur-Maynzischer Depositions-Schein, über die Chur-Pfälzische Documenta.

Von Gottes Gnaden, Wir u. Thun kund und bekennen hiemit u.

N. IV.  
Chur-Mayn-  
zischer Depo-  
sition-Schein  
über die Chur-  
Pfälzischen  
Documenta.

Demnach die zwischen der beyden Chur-Fürsten in Bayern und Pfalz Liebden verglichene schriftliche Renunciacion, welche hochgedachtes Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grav Liebden auf die Ober-Pfalz vermög des Frieden-Schlusses zu thun schuldig, mit dem Bedinge bey Uns deponiret worden, daß Wir selbige des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden als dann erst, wann des Herrn Churfürsten, Pfalz-Graven Liebden in den vdligen Besitz der Unter-Pfälzischen Landen, wieder eingesehet, gegen Wieder Empfangung dieses Scheins auslieffern sollen: Also haben Wir gemeldte schriftliche Renunciacion nicht allein in Originali in depositum ange-

M

nom-



1649.  
August.

nommen: sondern auch festiglich versprochen, und zugesagt, versprechen auch hiemit in Krafft dieses für Uns und Unsere Successores, daß Wir solche Renunciacion niemand, wer der auch sey, aushändigen wollen, es seye dann, hochgedachtes Herrn Churfürsten Pfalz-Graffen Liebden vollkömmentlich in die Unter-Pfälzischen Landen restituirt, auf welchem Fall Wir vorbedeutete Renunciacion des Herrn Churfürsten in Bayern Liebden, dahin sie gehdrig, auszulieffern Uns krafft dieses verpflichten. Dies  
Nürnberg d. <sup>9. Sept.</sup> 29. Aug. Ao. 1649.

1649  
August

N. V.  
Relation, wie die Chur-Pfälzische Restitution abgehandelter massen vollzogen. Actum Nürnberg Sonntags den 26. Septembris Ao. 1649. in des Königlich-Schwedischen Herrn Präsidenten Erskens Logiament, Abends um 4. Uhren.

N. V.  
Relation si-  
ber Vollzie-  
hung der Chur-  
Pfälzischen  
Restitution.

Auf benannte Zeit und Ort, seynd bey wohlgedachtem Herrn Präsidenten, bey welchem sich forderst auch Herr Baron Orenstern eingefunden, der Chur-Maynische Abgesandte Herr Sebastian Mehl, beyde Chur-Bayerische Herren Abgesandte, Herr Franz Royer, und Herr Dr. Hans Georg Ochslin, beyde Chur-Pfälzische Herren Abgesandte Herr N. Curtius, und Herr Otto von Nammen, sodann der Fürstlich Württembergische Abgesandte Johann Conrad Vahrenbühler, erschienen, und wurde von wohlgedachtem Herrn Königlich-Schwedischen Präsidenten Erskens proponirt, recapitulando, was bishero zwischen beyden Churfürstlichen Häusern, Bayern und Pfalz-Heidelberg, beyderseits respective Restitution und Evacuatiou halben, sürgangen und abgehandelt worden, ein solches nun vollend zu perfectioniren, und extradenda zu extradiren, wäre man für dymahlen besammen, cum gratiarum actione, daß man allerseits sich beliebt, dieser Orten zu erscheinen, und Freystellung, was einer oder der ander weiter dabey zuturnern, oder für zu bringen, und sich zu erklären.

Darauf der Chur-Bayerische Abgesandte Herr Dr. Oxlin in Antwort, mit gleichmäßiger kurzen Recapitulation Ante-Actorum sich dahin vernemen lassen, sie Chur-Bayerische Gesandten, hätten auf heutigen Tag bey einem ohne das zu München durchgereisten Courier alles dasjenige empfangen, was Ihr gnädigster Churfürst und Herr, der Abred gemä, auszuführen und zu praktiken verbunden, wären erbbthig, solches gebührend zu extradiren, mit angehängter Gratulation und Dancksagung sowohl an die Königliche Majestät und Cron-Schweden, und des Herrn Pfalzgraffen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, als die Churfürstliche Durchlaucht zu Heidelberg, und allerseits anwesende Herren-Deputirte und Abgesandte, vermittelst dero höchsten Authorität, Belieben, Cyffer und Bemühung, das Werk, durch Gottes Gnad, soweit gebracht worden, mit angehängter Bitt an den Herrn Chur-Maynischen Abgesandten, er wolle die Declaration gegen den dergleichen Schein annehmen, von solchen beyden Stücken ihnen vidimatas copias lassen zu kommen, und, weilt der Declaration ex parte Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg eine solche Clausul eingerücket worden, daß, wann der Friede nicht sollte erfolgen, dieselbe Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nicht sollte präjudicial sein, seyn Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern etwas sorgfältig, halten aber mit ihnen, Abgesandten, dafür, allermassen es auch jüngsthin solcher gestallten declarirt worden, daß solches den Verstand nicht habe, von ein oder ander particular Mißverstand, so über diesen Frieden möchte entstehen, sondern, wann der ganze Universal-Frieden, darzu es aber verhoffentlich nimmermehr kommen werde, sollte zur Ruptur gelangen, und hätten solch Reservatum zwar Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern in declaratione, weilt solche von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz



1649. Pfalz Heidelberg allein ausgefertigt, geschehen lassen; aber auf jetzt anbedeuteten, doch nicht verhoffenden Fall, sich auch mit einer dergleichen particular-Reservation (welche zugleich abgelesen worden,) verwalten, und in omnium nostrorum presentia dem Chur-Maynsischen Reichs-Directorio übergeben wollen.

1649.  
August.

Darauf seyn die Königlich-Schwedische Ordinanzien wegen Ober-Pfalz, Donawerth, und Rheiner Schanz; und die Chur-Bayrische, wegen Evacuation der Untern-Pfalz, und der Plätze Augspurg, Memmingen, Hohen-Aurach, Albeck, Hornberg, Schiltach, Wildenstein und Weissenburg, gegen einander collationirt, und abgelesen, von dem Herrn Königlich-Schwedischen Präsidenten Erstein, mit wiederholter Danckagung, nochmaln vermeldet worden, so viel die Evacuation der Plätze betreffe, concernire dieselbe sie, Königlich-Schwedische, das übrige werde der Chur-Maynsische, und die Chur-Pfälzische Herren Abgesandte wissen zu beantworten.

Die Herren Chur-Pfälzische erklärten sich, *prævia gratiarum actione & Curialibus*, dahin, sie hätten von Ihrem gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn im Befehl, nach erlangter Ordre wegen Abtretung der Untern-Pfälzischen Landen, so viel Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern in Händen, die Declaration an Chur-Maynz, gegen Empfangung des verglichenen Scheins, und die Renunciacion an die Herren Chur-Bayrische auszuliefern, in Hoffnung, der Ordinanz gemäß, soll alles ohne einigen Aufhalt vollenzogen, etwa um einiger präterendirender Ausstände, oder dergleichen, nichts gehindert werden, auch dem Wert kein Mangel verursachen, daß die Einräumung der Plätze an Ihre Churfürstliche Durchlaucht selbst gerichtet, wann Sie gleich durch andere Bevollmächtigte die Possession ergreifen.

Der Chur-Maynsische Abgesandte, mit ebenmäßiger Recapitulation und Congratulation beyden Churfürstlichen Häusern, vorders aber des Herrn Pfalzgrafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht, und denen Herren Königlich-Schwedischen Plenipotenciarien, machte sich erbötlich, weil die beyde Seiten beschehene Begehren, wegen Annehmung der Declaration, und Auslieferung eines Scheins, von seinem gnädigsten Churfürsten und Herrn beliebt, er auch mit solchem Schein, der Abrede gemäß, gefaßt, demselben, gegen Empfangung der Declaration, auszustellen; Allermaßen hierauf allerseits die Extradition, und Auswechslung der Ordinanzien, auch Renunciacion, Declaration, und Chur-Maynsischen Scheins, auf vorhergangene derselben Verlesung und Collation, sürgangen, und zugleich mit die Chur-Bayrische dem Chur-Maynsischen die obangebeutete ihre particular-Reservacion zugestellt, der die Chur-Pfälzische Declaration, und solche Chur-Bayrische Gegen-Reservacion angenommen, mit Erbieten, solche seinem gnädigsten Herrn zu übersenden, auch denen Herrn Chur-Bayrischen die gebetene authentisirte Abschriften zu ertheilen. Und ist dieser Actus mit allerseits reciproce gegen einander beschehener Congratulation, Danckagung und Erbieten glücklich geschlossen: Nachgehends durch den Chur-Maynsischen von denen Herren Chur-Pfälzischen auch eine Ratification des allgemeinen Reichs-Friedens für das Reichs-Directorium, gleich es auch von andern Ständen beschehen, begehrt, von denen Chur-Pfälzischen, doch mit Bertröstung, es werde darbey verhoffentlich kein Bedencken seyn, ad referendum genommen worden, und haben sich die Herren Chur-Bayrische gegen denen Herren Chur-Pfälzischen erbötchen, ihnen noch ein absonderlich Schreiben an den Commandanten in Heydelberg mitzutheilen; damit der angezogene Zweifel, daß die Einräumung der Plätze an Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Heidelberg Verhoffen gestellt, nichts hindern, sondern demjenigen, welcher von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht darzu bevollmächtiget, übergeben werden sollen.



1649.  
August

N. VI.

1649  
August

Kaiserliche Commission, wegen Restitution und Immission Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Churfürstlicher Durchlaucht, in die Unter-Pfals, d. d. Ebersdorff, den 19. Sept. Anno 1649.

N. IV.  
Kaiserliche  
Commission  
wegen Resti-  
tution und  
Immission  
des Churfür-  
sten in die Un-  
ter-Pfals.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

(Titul.) Erw. Lieb. ist vorhin aus dem Instrumento Pacis bekandt, was darinnen, unter andern, auch wegen Restitution des (Titul.) Pfalz-Grafen Carl Ludwigs in der Unter-Pfals §. Deinde ut Inferior Palatinatus &c. versehen, daß Ihre Lieb. besagte ganze Unter-Pfals, mit allen Geist- und Weltlichen Gütern, Rechten und Zugehörungen, welche vor der Böhmisschen Unruhe die Churfürsten, Pfalz-Grafen bey Rhein in Besiz gehabt, samt allen Documentis, Briefsen, Registern, und sonstigen darzu gehörigen Acten, derselben vollkommenlich eingeräumt werden sollte; jedoch auch mit diesem Verstand, daß ermeldtes Pfalz-Grafen Lieb. dasjenige, was Ihre der Frieden-Schluss in dem hernach folgenden §. 14. Vicissim &c. wegen der Renunciation auf die Ober-Pfals, und anders halben, auferleget, gebührend præctire und vollziehe.

Wann nun ermeldtes Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Lieb. den geschlossenen Frieden nicht allein acceptiret; sondern auch dasjenige, was sie der, Ihre und Dero Brüdern, vermdge obangezogener Frieden-Schlusses, obliegenden Renunciation halber, auf die Ober-Pfals, und sonstigen mit Unsers lieben Veters und Schwogers des Churfürsten in Bayern Lieb. guten Vorwissen und Willen, nunmehr zu Nürnberg so weit verglichen worden, daß Ihre Lieb. der gebetenen Immission halber, kein Bedencken tragen, dannenhero, und damit auch Unser seit dem Frieden-Schluss bis Ditz ein Genügen beschehe, so haben Wir Erw. Lieb. hierinnen Unsere Kaiserliche Commission auftragen wollen, mit dem gnädigsten Begehren, dieselbe wollen sich solcher fürderlich unterziehen, und ermeldtes Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Lieb. nach Ausweisung offtedachtes Frieden-Schlusses, und Unserer ausgelassenen Kaiserlichen Executions-Edicten (außer was wegen Franckenthal ad interim, und bis selbige Bestung Deroselben von des Königs in Spanien Lieb. wieder abgetreten, bey der Nürnbergischen Handlung verglichen werden wird) entweder durch sich selbst, oder deren Subdelegirten, in gedachte Unter-Pfals alsobalden würcklich restituiren und einsezen. An deme erweisen Uns Erw. Lieb. Lieb. angenehmest gnädiges Gefallen, und Wir verbleiben derselben mit Kaiserlichen Gnaden und allen guten Wohl beygethan. Geben zu Ebersdorff, den 19. Sept. 1649.

## §. XXV.

Kaiserliche  
Gesandten  
declariren  
daß sie den  
Recess nicht  
subscribiren  
dürfften.

Endlich kam der bishero mit Schmerzen erwartete Courier, von Wien, Donnerstags den 30. August. Nachts um 10. Uhr, zu Nürnberg an, worauf des folgenden Tages, um 10. Uhr, sämtliche Churfürstliche, Fürstliche und Reichs-Ständische Gesandten in des Kaiserlichen Plenipotentiarii Duca d'Amalfi, Quartier erfordert wurden, allwo auch Bollmar und Lindenspuhr zu gegen waren, und geschah von Bollmar diese Proportion: „Es wäre in An-

dencken, was gestalt der Schwedische Generalissimus und Ministri nach vielsültigen Tractaten bewogen worden, endlich in puncto Exactionis & Evacuationis atque Satisfactionis Militarie einen Interims-Recess heranszugeben, und von ihnen, denen Kaiserlichen begehret, sie solten denselben im Nahmen Ihrer Majestät unterschreiben, und authentifiziren, dargegen aber unter andern Difficultäten im Disputat gebracht worden,

IV M

c m III

daß